

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 428/13 B

L 7 AS 473/13 NZB (Bayerisches LSG)
S 15 AS 496/13 (SG Augsburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2013 - L 7 AS 473/13 NZB - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen den vorbezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 17.7.2013 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Kläger persönlich mit Telefax vom 3.11.2013 beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und beantragt, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Den Klägern steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 21.10.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 3 Die Beschwerden sind daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

